

Diese Satzungsfassung beinhaltet die genannte Originalsatzung und ggf. nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Originalsatzung vom 07.08.2019, veröffentlicht am 14.08.2019, in Kraft ab dem 15.08.2019
-

Hauptsatzung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Burg-St. Michaelisdonn vom 27. Februar 2019 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Burg (Dithmarschen).
- (2) Das Amtswappen zeigt in Blau unter der stilisierten silbernen Kanalbrücke bei Hochdonn ein goldenes Flügelkreuz einer holländischen Windmühle über zwei auswärts gewendete silberne Eichenblätter.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf dem blauen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Burg-St. Michaelisdonn - Kreis Dithmarschen“.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2 Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Verwaltung

Das Amt Burg-St. Michaelisdonn unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. In der Gemeinde St. Michaelisdonn wird eine Nebenstelle vorgehalten.

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(2) Sie oder er entscheidet über

1. Anträge auf Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Belastung von Amtsvermögen, soweit die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
8. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
9. die Anmietung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
10. die Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Pachtzins 100,00 € nicht übersteigt,
11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. die Einstellung von Beschäftigten bei einer befristeten Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Monaten.

§ 5

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Burg-St. Michaelisdonn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Finanz- und Schulausschuss

Zusammensetzung:

9 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen einschließlich Haushaltsplanung
- Grundstücksangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Schulangelegenheiten

b) Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

9 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet:

- Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten
- Amtsentwicklung
- Amtsübergreifende Zusammenarbeit
- Verwaltungsorganisation
- Satzungen und Verordnungen des Amtes
- Geschäftsordnung des Amtsausschusses
- Personalangelegenheiten

(2) Den Ausschüssen nach Absatz 1 wird die Befugnis übertragen, in ihrem Aufgabengebiet Aufträge im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 11 von mehr als 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 € und im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 12 von mehr als 5.000,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 € zu vergeben.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 9

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 13.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.300,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:
„Dithmarscher Kurier“

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Januar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 11. April 2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg (Dithm.), 07.08.2019

Hauke Oeser
Amtsvorsteher